

WALLISER SPORTKLETTERVERBAND

BEITRAGSREGLEMENT

(Version 2023)

Gemäß Artikel 10 der Statuten des WSKV werden die Mitgliedsbeiträge in diesem Reglement festgelegt.

Der Beitrag deckt das Kalenderjahr ab. Er ist von jedem Mitglied zu entrichten, das am 1.1.N eingetragen ist. Im Falle eines Eintrittes im Laufe des Jahres ist der volle Beitrag zu entrichten. Bei einem Austritt im Laufe des Jahres gibt es keine Rückerstattung des Beitrags. Dasselbe gilt im Falle eines Ausschlusses eines Mitglieds. Der Beitrag setzt sich zusammen aus (i) einem Grundbeitrag und (ii) einem Beitrag, der für die Aktivität oder die Aktivitäten des Mitglieds im Zusammenhang mit dem im Kantonsgebiet ausgeübten Sportklettern spezifisch ist. Ein Mitglied kann mehrere Aktivitätsbeiträge kumulieren. Der Aktivitätsbeitrag wird auf der Grundlage der Daten der vorherigen Periode (N-1) berechnet.

(i) Grundbeitrag:

Ein Grundbeitrag von CHF 100 ist von allen aktiven Mitgliedern zu entrichten.

(ii) Mitgliedsbeitrag je nach Art der Aktivität:

Mitglied Sportanlage:

Der vorgesehene Beitrag für die im Kanton gelegenen Sportanlagen beträgt:

CHF 0,10 pro m² Kletteranlage am 31.12.N-1.

(= fest installierte künstliche Wand, an der Kletterer frei (Boulder) oder angeseilt klettern können).

Mitglied Kletterschule (unterliegt dem Gesetz über die Bergführer und die Organisatoren anderer Risikoaktivitäten (GBR) des Kantons Wallis:

Der für Kletterschulen vorgesehene Beitrag beläuft sich auf:

CHF 0,10 pro Unterrichtsstunde, die in der Kletterschule im Zeitraum vom 1.1.N-1 bis 31.12.N-1 oder vom 1.7.N-2 bis 30.6.N-1 auf dem Kantonsgebiet erteilt wird.

Mitglied Sportverein:

Der für Sportvereine vorgesehene Beitrag beläuft sich auf:

CHF 0,10 pro Mitglied, das am 31.12.N-1 im Kanton wohnhaft war.

Frist: Die Daten müssen bis zum 1. März des Jahres N übermittelt werden. Eine Liste der Mitglieder mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohngemeinde muss übermittelt werden, damit sie an den kantonalen Sportfonds gesendet werden kann.